

Regierungsvorlage
Februar 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1984/4-2021

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds
für das Land Kärnten errichtet wird, geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Gesetz vom 17. Dezember 1971, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds
für das Land Kärnten errichtet wird
StF: LGBl Nr 7/1972

Vorgeschlagene Fassung

Das Gesetz, mit dem ein Wohn- und Siedlungsfonds für das Land Kärnten
errichtet wird, LGBl. Nr. 7/1972, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr.
68/2017, wird wie folgt geändert:

Änderung

LGBl Nr 25/1976

LGBl Nr 25/1984

LGBl Nr 11/1987

LGBl Nr 41/1994 (EWR-Anpassung)

LGBl Nr 79/2011

LGBl Nr 68/2017

§ 14 (entfällt)

§ 14 lautet:

§ 14

Verwendung von Fondsmitteln für Investitionsprogramme

Abweichend von §§ 1 bis 2 wird die Landesregierung ermächtigt, dem Land folgende Fondsmittel zur Verfügung zu stellen, die ausschließlich für die genannten Zwecke verwendet werden dürfen:

1. bis zum Ausmaß von 20 Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung von kommunalen Investitionsprogrammen in den Gemeinden iSd § 2 des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 – KIG 2020 und
2. im Ausmaß von zehn Millionen Euro zum Zweck der Finanzierung der Sanierung von Fachberufsschulen.